

WER-aktuell

Herausgeber: **K:WER – Koordinierungsstelle: WindEnergieRecht**

Redaktion: Prof. Dr. Bernd Günter

Redaktion-WER-aktuell@tu-bs.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen die zweite Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

WER-aktuell informiert über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergie recht.

Die Informationen gliedern sich in

1. (Rechts-)politische Entwicklungen
2. Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
3. Literatur
4. Hinweise auf Veranstaltungen.

Für ergänzende Hinweise und Anregungen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter
Redaktion

K:WER
Koordinierungsstelle:
WindEnergieRecht

Leitung:
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für
Rechtswissenschaften

Technische Universität
Braunschweig

LAST MINUTE NEWS

Eilantrag von Flugplatzbetreiber gegen Abweichung vom Regionalplan zur Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen erfolglos.

VG Gießen, Beschl. v.
13.04.2012 - 1 L 4033/11.GI.

1. Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen - EU - Bund – Länder

EU:

-

Bund:

-

Länder:**Baden-Württemberg**

Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes soll am 09.05.2012 verabschiedet werden. Das Gesetz dient dem verstärkten Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg und sieht im Wesentlichen vor,

- Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind nur als Vorranggebiete festzulegen;
- die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen nach einer bestimmten Übergangsfrist.

2. Dokumentation von Gerichtentscheidungen - EU - Bund - Länder**Europäischer Gerichtshof:**

-

Bundesverwaltungsgericht:

-

Bundesfinanzhof:**BFH, Urt. v. 25.01.2012 - II R 25/10.**

Behandelte Themen:

Windkraftanlagen, Bewertungsgesetz, Teilflächen, Abgrenzung wirtschaftliche Einheit und gesonderte wirtschaftliche Einheit.

Oberverwaltungsgerichte:**OVG LÜNEBURG, Urt. v. 08.03.2012 - LB 244/10.**

Behandelte Themen:

Windenergieanlage, städtebaulicher Vertrag, Vorrangfläche Windenergie.

OVG Münster , Beschl. v. 14.03.2012 - 8 A 2716/10.

Behandelte Themen:

Konzentrationsplanung Windenergieanlagen, Flächennutzungsplan, Windvorrangzone, Immissionsschutz.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.03.2012 - OVG 11 S 72.10.

Behandelte Themen:

Windenergieanlage, Anordnung sofortiger Vollziehung, Fledermausabschaltzeiten als „Nebenbestimmung“, Tötungsverbot, Schwelle Schlagopferzahlen.

VGH Kassel, Beschl. v. 16.03.2012 - 9 B 622/12.

Behandelte Themen:

Rodungsarbeiten vor Erteilung einer Errichtungsgenehmigung in Lebensräumen geschützter Tierarten, Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.03.2012 - 11 N 50.10.

Behandelte Themen:

Windkraftanlagen, optisch bedrängende Wirkung, Lärmimmission, Prognose.

Verwaltungsgerichte:**VG Lüneburg, Urt. V. 16.02.2012 - 2 A 248/10.**

Behandelte Themen:

Konzentrationszonen für Windenergienutzung, regionales Raumordnungsprogramm, Unwirksamkeit aufgrund von Abwägungsfehlern, immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid.

VG Lüneburg, Urt. v. 16.02.2012 - 2 A 170/11.

Behandelte Themen:

Beeinträchtigung von Vogelbrutrevieren durch Windenergienutzung, Kompensationsmaßnahmen, Ausgleichsflächen.

VG Saarlouis, Beschl. v. 08.03.2012 – L 120/12.

Behandelte Themen:

Gerichtliches Eilrechtsschutzverfahren, Anwendbarkeit der TA Lärm, Immissionen im Außenbereich von Wohngebieten, Wertminderung von Grundstücken durch Beeinträchtigung der Nutzbarkeit.

VG Saarlouis, Beschl. v. 08.03.2012 – L 121/12.

Behandelte Themen:

Gerichtliches Eilrechtsschutzverfahren, Anwendbarkeit der TA Lärm, Überschreitung zulässiger Schatten-schlagzeiten, Wertminderung von Grundstücken durch Beeinträchtigung der Nutzbarkeit.

VG GIESSEN, Beschl. v. 14.03.2012 – 1 L 420/12.GI.

Behandelte Themen:

Windkraftanlage, Eilverfahren, vorläufiger Stopp von Rodungsmaßnahmen, Naturschutz, wirtschaftliche Interessen, artenschutzfachliche Bedenken.

VG GIESSEN, Urt. v. 29.03.2012 - 1 K 5054/10. u. a.

Behandelte Themen:

Windkraftanlage, immissionsschutzrechtliche Genehmigung, baurechtliches Rücksichtnahmegebot, optisch bedrängende Wirkung, Schattenwurf, Lärmimmission.

VG GIESSEN, Beschl. v. 12.04.2012 - 1 L 4033/11.GI.

Behandelte Themen:

Windenergieanlagen, Abweichung vom Regionalplan, Ausweisung einer Sonderbaufläche, Flugsicherheit, Immissionsschutz, Eilantrag abgelehnt.

3. Literatur

Aufsätze:

JESSICA BÜTTNER/STEFAN KRAUS

Windkraftanlagen - Genehmigungsverfahren und Zulässigkeitsmaßstab Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20. Dezember 2011,

KommunalPraxis BY 2012, S. 90-98.

Inhalt:

Die Autoren diskutieren Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen der bayrischen Staatsregierung. Aus kommunaler Sicht erläutern sie formelle und materielle Probleme. Konkret werden Probleme aus dem Raumordnungsrecht, dem Baurecht und dem Immissionsschutzrecht besprochen. Vertieft gehen sie auf einzelne Aspekte des Immissions-, Straßen-, und Naturschutzrechts ein. Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit den verschiedenen Steuerungsmöglichkeiten im Hinblick auf Windenergieanlagen. Für die regionale Planung sind das die Regionalpläne und für die Bauleitplanung vor allem der Flächennutzungsplan. Am Ende gehen die Autoren noch auf das „Repowering“ ein, d. h. den Ersatz bestehender durch größere und leistungsstärkere Windenergieanlagen.

WOLFGANG KÖCK/JANA BOVET

Zulässigkeit von Kleinwindanlagen in reinen Wohngebieten,

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2012, S. 153 - 157.

Inhalt:

Kleinwindanlagen stoßen bei Behörden, planenden Gemeinden und Bauherren auf Unsicherheiten in der rechtlichen Bewertung, weil die Lösungen, die in Rechtsprechung und Literatur zur planerischen Steuerung von Windenergieanlagen geschaffen worden sind, nämlich die Zusammenfassung dieser Anlagen in Konzentrationsräumen und die Freihaltung der übrigen Räume, auf Kleinstanlagen in der Regel nicht passen. Auch bekannte und in der Rechtsprechung bewältigte Problemkonstellationen der Grundstücksnutzung, wie das Aufstellen von Funk-, Fahnen- und Antennenmasten oder der baurechtliche Umgang mit Windenergieanlagen in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, erscheinen nicht mehr in jeder Hinsicht brauchbar für die rechtliche Bewertung, nicht nur, weil die Störwirkungen anderer Art sind, sondern

auch, weil sich die gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen verändert haben, insbesondere die Eigenversorgung mittels erneuerbarer Energie an Bedeutung gewonnen hat. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass die Nutzung erneuerbarer Wärme mittlerweile ausdrücklich rechtlich vorgeschrieben ist, und der Gesetzgeber mit seinem jüngst beschlossenen Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden (so genannte „BauGB-Klimanovelle“), die Möglichkeiten der planenden Gemeinde zur Errichtung und Nutzung von Anlagen zur dezentralen Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien verbessert hat. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den bauplanungs- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit solcher Anlagen in Wohngebieten und bezieht sich hierbei auf die in einem Grundsatzurteil des BVerwG vom 18.02.1983 formulierten Maßstäbe.

ALFRED SCHEIDLER

Windräder in Natura 2000-Gebieten?,

Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2012, S. 216 – 221.

Inhalt:

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete, die aufgrund europarechtlicher Vorgaben in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutzrichtlinie einem besonderen naturschutzrechtlichen Schutz zu unterstellen sind, um dadurch ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz aufzubauen und zu schützen. Die Energiewende, die auf einen verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien, so auch der Windkraft setzt, bringt Diskussionen darüber mit sich, ob Natura 2000-Gebiete von vorneherein für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen sind, oder ob Windräder auch in einem solchen Gebiet errichtet werden können.

MARIO GENTH

Vortragsveranstaltung: “Windenergie im Wald – (k)ein Tabu mehr?”,

Natur und Recht (NuR) 2012, S. 109 - 110.

Inhalt:

Unter diesem Motto informierte am 15.09.2011 das Forum "Wald und Energie" – eine Kooperation des Waldbesitzerverbandes Brandenburg e. V. und der Potsdamer Anwaltskanzlei DOMBERT Rechtsanwälte - interessierte Waldbesitzer, Planer, Vorhabenträger und Mitarbeiter von Genehmigungsbehörden mit Fachvorträgen über verschiedene Aspekte der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald.

JANKO GEßNER/MARIO GENTH

Windenergie im Wald? – Besonderheiten des Genehmigungsverfahrens am Beispiel des brandenburgischen Landesrechts,

Natur und Recht (NuR) 2012, S. 161 - 165.

Inhalt:

Die Energiewende ist beschlossen. Kernpunkte sind der Atomausstieg bis 2022 und der Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung. Dass ein erheblicher Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung erforderlich wird, ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt (§ 1 Abs. 2 EEG). Nahezu einig sind sich die Beteiligten darin, dass ein Großteil des angestrebten

Zuwachses durch die Windenergie erreicht werden soll. Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei auch auf die Windenergienutzung an Land, die als bewährte Technik möglichst ausgebaut werden soll. Dabei ist klar, dass der Ausbau der Windenergienutzung an Land – neben dem Repowering – auf neue Flächenausweisungen setzen muss. Dabei rückt auch der Wald in den Fokus. Auch die Landesregierung Brandenburgs steht dieser Entwicklung aufgeschlossen gegenüber. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald stellen sich jedoch aus juristischer Sicht zahlreiche Problemfragen. Der Beitrag diskutiert insbesondere wald-, naturschutz- und artenschutzrechtliche Aspekte, berücksichtigt auch den Brandschutz und geht näher auf das Genehmigungsverfahren ein. Den Abschluß bildet eine zusammenfassende Stellungnahme.

ALFRED SCHEIDLER

Rechtsschutz gegen die Festsetzung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung in Regionalplänen,

Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2012, S. 58 - 62.

Inhalt:

Da Windkraftanlagen seit Ergänzung des § 35 BauGB durch Aufnahme eines dementsprechenden Privilegierungstatbestands im Außenbereich erleichtert zugelassen werden können (siehe heute § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), ist die Gefahr eines unkoordinierten Wildwuchses nicht von der Hand zu weisen. Diese Gefahr sah damals auch schon der Gesetzgeber bei Einführung des Privilegierungstatbestandes: Um den nach wie vor gebotenen Außenbereichsschutz zu gewährleisten und zugleich auch eine Bündelung von Anlagen zu ermöglichen, führte er nicht nur die Privilegierung, sondern außerdem – in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB – einen sog. Planvorbehalt ein, der es der Regionalplanung und den Gemeinden ermöglicht, durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Werden in einem Regionalplan Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie festgesetzt, um damit die Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu erzielen, so kann sich dies auf die Rechtspositionen verschiedener Rechtsträger negativ auswirken: So können Gemeinden betroffen sein, da sie diese Festsetzungen gem. § 1 Abs. 4 BauGB bei ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen haben. Grundstückseigentümer, die ihre Grundstücke für die Ausbeutung der Windenergie nutzen wollen, können betroffen sein, weil sie durch die regionalplanerischen Festsetzungen wegen § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in ihrer Standortwahl – trotz der grundsätzlich bestehenden Privilegierung § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) – deutlich eingeschränkt werden. Schließlich kann auch eine Betroffenheit von Anliegern bestehen, die als Angrenzer zu ausgewiesenen Vorrangflächen für die Windenergie zu befürchten haben, dass sie bei Errichtung von Windkraftanlagen durch deren Immissionen beeinträchtigt werden. Für alle genannten Betroffenen stellt sich die Frage, ob sie bereits auf der Stufe der Regionalplanung, und nicht erst auf der Stufe der Bauleitplanung oder der des konkreten Genehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen, um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen können, namentlich mit einer Normenkontrollklage nach § 47 VwGO. Bevor dieser Frage nachgegangen wird, soll zunächst geklärt werden, welcher Art die Festsetzungen in einem Regionalplan sein müssen, damit sie die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB überhaupt auslösen können.

WOLF FRIEDRICH SPIETH/MAXIMILIAN UIBELEISEN

Neues Genehmigungsregime für Offshore-Windparks - zur Novelle der Seeanlagenverordnung,

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2012, S. 321 - 326.

Inhalt:

Der Schlüssel zum Gelingen der deutschen Energiewende liegt in der Nord- und Ostsee. Offshore-Windparks werden nach den Plänen der Bundesregierung der wichtigste Baustein für den Ersatz der Kernenergie. Dafür sollen bis 2030 Offshore-Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 25 GW installiert sein (Energiekonzept 2010 der Bundesregierung, S. 8; vgl. auch die nichtamtliche Begründung zur Novelle der SeeAnIV, S. 1). Für die größte Industrie- und Wirtschaftskraft Europas ist das Gelingen dieses Großprojekts von zentraler Bedeutung für die künftige Energieversorgung. Das erfordert einen schnellen und massiven Ausbau, dessen Herausforderungen für Vorhabenträger, Investoren und Behörden beispiellos sind. Eine wichtige Voraussetzung ist ein berechenbares Genehmigungsverfahren, das für Vorhabenträger und Investoren zügig Rechts- und Investitionssicherheit schafft. Dies will die Bundesregierung mit der jetzt novellierten Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) erreichen, die am 31.01.2012 in Kraft getreten ist. Die Novelle gestaltet das Genehmigungsregime für Offshore-Windparks umfassend neu und führt zu weitreichenden Konsequenzen für Vorhabenträger.

DIETMAR RUF**Windkraftausbau in Baden-Württemberg - Bedeutung für die Gemeinden und die kommunale Bauleitplanung,**

Stadt und Gemeinde interaktiv (StG) 2012, 74 – 76.

Inhalt:

In Baden-Württemberg sind etwa 1.200 Windkraftanlagen erforderlich, um einen Stromanteil von zehn Prozent an der Bruttostromerzeugung zur Verfügung zu stellen, das sind rechnerisch etwa 100 Anlagen im Jahr und etwa zehn Anlagen im Monat. Seit Unterzeichnung des grün-roten Koalitionsvertrags entwickelte sich einerseits eine große Euphorie, in windhöffigen Gebieten eine regelrechte „Goldgräberstimmung“, andererseits aber auch Skepsis wegen der Folgen der erheblichen Zahl an zusätzlichen Windenergieanlagen für die Landschaft. Der Ausbau der Windenergie wird viel länger dauern, als viele glauben. Bis der Strom dann endlich fließt, gehen zwischen drei und fünf Jahre ins Land und es werden Investitionskosten von vier Millionen Euro für eine einzelne Windenergieanlage in der 100-Meter-Klasse fällig. Was sich abzeichnete, wird inzwischen durch die dokumentierte Situation bestätigt: Im Jahr 2011 wurden nur sechs Windkraftanlagen ans Netz gestellt.

Bücher:

-

Graue Literatur:**windcomm schleswig-holstein netzwerkagentur windenergie****Leitfaden Bürgerwindpark,**

3. überarbeitete Auflage, Husum 2012.

Inhalt:

Windparks helfen nicht nur dem Klimaschutz durch die Erzeugung umweltfreundlicher Energie, sie bedeuten auch Wertschöpfung in unserem Land. Schleswig-Holstein deckt heute fast 40 Prozent seines eigenen Strombedarfs aus Windenergie und exportiert in Starkwindzeiten einen Teil des Windstroms in die energiehungrigen südlicheren Industriemetropolen. Eine Optimierung der regionalen Wertschöpfung und gleichzeitige Erhöhung der Akzeptanz für Windenergie bei den Bürgern in den betroffenen Gemeinden ist durch Bürgerwindparks möglich. In Nordfriesland sind traditionell circa 90 Prozent der Windparks als Bürgerwindpark organisiert, außerhalb der Kreisgrenzen ist dies eher die Ausnahme. windcomm schleswig-holstein trägt mit dem vorliegenden Leitfaden Bürgerwindpark zur landesweiten Verbreitung dieses bürgernahen Modells bei. Ziel ist es, die Wertschöpfung durch den Betrieb von Windparks auch in anderen Regionen des Landes stärker vor Ort zu realisieren. Über 20 Jahre Erfahrung von Betreibern und Planern sind in diesem Leitfaden zusammengefasst und bieten einen Überblick über die im Zusammenhang mit der Realisierung eines Bürgerwindparks auftretenden Fragestellungen und deren Antworten. Trotzdem erhebt dieser Leitfaden keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sich zum Beispiel die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern können. Darüber hinaus ergeben sich bei der Planung eines Windparks individuelle Fragestellungen, die dann auch speziell beantwortet und gelöst werden müssen.

4. Hinweise auf/Berichte über Veranstaltungen

03.05.2012 - 04.05.2012 (Berlin)

Windfarmplanung und Projektprüfung

Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

09.05.2012 (Bremen)

Windenergie im Wald – Herausforderungen und Potentiale im Planungsprozess

Veranstalter: Haus der Technik e. V. gemeinsam mit der ForWind-Academy

15.05.2012 – 16.05.2012 (Nürnberg)

Radar und Befuerung Windkraftanlagen – Technische und rechtliche Lösungen

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

05.06.2012 – 07.06.2012 (Berlin)

Windpark Projektplanung – Planungsphasen, Finanzierung und Genehmigung und Planung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

12.06.2012 - 13.06.2012 (Hamburg)

Grundlagen Windenergie

Praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

13.06.2012 – 14.06.2012 (München)

Lehrgang Windenergieanlagen

Baurechtliche, immissionsschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungsfragen

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

26.06.2012 (Frankfurt a. M.)

Onshore Windenergie Due Diligence – Projekt- und Vertragsprüfung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

19.07.2012 – 20.07.2012 (München)

Windfarmplanung und Projektprüfung

Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

04.09.2012 – 05.09.2012 (Düsseldorf)

Bauleitplanung, Grundbuchrecht und Pachtverträge bei Windprojekten

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

04.09.2012 – 06.09.2012 (Hannover)

Windpark Projektplanung – Planungsphasen, Finanzierung und Genehmigung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Disclaimer:

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten. Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.